

Satzung
der Bezirksvereinigung Neubrandenburg
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. –BDS–

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

(1) Die Vereinigung führt den Namen Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen – Bezirksvereinigung Neubrandenburg. Sie wirkt im BDS e.V. als regionale Organisation.

(2) Sie hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

§ 2

Wirkungsbereich

(1) Ihr Wirkungsbereich ist der Landgerichtsbezirk.

(2) Die Bezirksvereinigung regelt ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Satzung; die Satzung der Bezirksvereinigung soll nicht der Satzung des BDS e.V. widersprechen.

§ 3

Zweck und Ziele

(1) Die Bezirksvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck der Bezirksvereinigung ist die Förderung der Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die praktische Aus – und Fortbildung der Schiedspersonen sowie die Wahrung ihrer besonderen Interessen und Belange.

Weiteres Ziel ist der Zusammenschluss aller Schiedspersonen innerhalb der Bezirksvereinigung sowie der Förderer der vor- und außergerichtlichen Streitschlichtung und des Täter-Opfer-Ausgleichs.

(3) Die Bezirksvereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie führt eine eigene Kasse. Mittel der Bezirksvereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bezirksvereinigung.

(4) Der Ersatz nachgewiesener Auslagen und Erstattungen nach der Reisekostenordnung des BDS e.V. gelten nicht als Zuwendungen dieser Vorschrift. Die Reisekostenordnung bestimmt Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt. Ein pauschalierter Auslagenersatz an Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Bezirksvereinigung ist ausdrücklich zugelassen. Den Beschluss über den Auslagenersatz trifft die Mitgliederversammlung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bezirksvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5

Mitglieder

(1) Die Bezirksvereinigung hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können Schiedsmänner, Schiedsfrauen und Stellvertreter werden, die im Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung tätig sind.

(3) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden

a) Schiedsmänner, Schiedsfrauen und Stellvertreter, die ehrenvoll ausgeschieden sind,

b) Richter, Gerichts- und Verwaltungsbedienstete, die dienstlich für Schiedsmänner und Schiedsfrauen und deren Stellvertreter tätig oder tätig gewesen sind,

c) Personen, die für die außergerichtliche Streitschlichtung ein besonderes Interesse bekunden.

(4) Personen, die sich um die Bezirksvereinigung oder um die außergerichtliche Streitschlichtung besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Bezirksvereinigung ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Von Beitragszahlungen sind sie befreit.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird aufgrund einer Erklärung erworben.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

(3) Mit der Aufnahme durch die Bezirksvereinigung wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im BDS e.V. und der Landesvereinigung begründet, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den BDS e.V., die Landesvereinigung und die Bezirksvereinigung bei der Erfüllung ihrer Zweck- und Zielsetzung zu unterstützen sowie hinsichtlich der Aufgabenerfüllung deren Interessen nach besten Kräften

zu wahren und zu fördern.

(2) Jedes Mitglied hat die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

§ 8

Beiträge

(1) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.

(2) Der Beitrag für die Schiedsmänner und Schiedsfrauen setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Staffelbeitrag. Der Grundbeitrag wird von der Bundesvertreterversammlung des BDS e.V. festgesetzt und fließt der Bundeskasse zu. Von den Stellvertretern wird nur ein Staffelbeitrag erhoben. Der Beitrag darf nur so hoch bemessen sein, wie er zur Deckung der Kosten für satzungsmäßige Aufgaben benötigt wird.

(3) Der Staffelbeitrag und der Beitrag für außerordentliche Mitglieder werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung der Bezirksvereinigung festgesetzt. Diese Beiträge fließen der Bezirksvereinigung zu.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem

- a) Ausscheiden aus dem Schiedsamt
- b) Tod
- c) Austritt
- d) Ausschluss

(2) Der Austritt erfolgt bei den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf bei der Bezirksvereinigung eingereicht sein.

(3) Der Ausschluss kann bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzungen oder gegen die Bestrebungen der Organisationen des BDS e.V. oder aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgen.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand, nachdem vorher der Vorstand der Bezirksvereinigung seine Zustimmung erteilt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss ist Einspruch an die Schlichtungsstelle (§ 18 der Bundessatzung) zulässig. Der Einspruch gegen den Ausschluss muss einen Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle (§ 14 Abs. 2 der Bundessatzung) eingegangen sein.

III. Aufbau und Aufgaben

§ 10

Organe

Organe der Bezirksvereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand oder vom Landesvorstand eingebracht wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Geschäftsführer (oder ein anderes Vorstandsmitglied) übersendet die Einladungen und hat für die sonstigen Vorbereitungen zu sorgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

(4) Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf beabsichtigte Satzungsergänzungen muss in der Einladung hingewiesen worden sein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Behinderungsfalle vom Stellvertreter geleitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer, im Behinderungsfalle durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) den/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer (Schriftführer)
- d) dem Schatzmeister

(2) Die Vorstandsmitglieder von a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines Vierteljahres vorzunehmen. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl des Vorstandes bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen kann. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Vorsitzende gehören muss. Geschäftsführender Vorstand sind die Vorstandsmitglieder zu a) bis d).

(4) Einnahmen und Ausgaben dürfen vom Schatzmeister nur auf Anordnung eines anderen Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes angenommen bzw. im Rahmen der der Bezirksvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel getätigt werden.

§ 13

Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören; § 12 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Wiederwahl der beiden Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 14

Aufgaben

(1) Die Bezirksvereinigung hat die Aufgabe, auf regionaler Ebene für die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen und Stellvertretenden Schiedspersonen zu sorgen. Darüber hinaus wahrt sie die besonderen Belange der Schiedspersonen und Stellvertretenden Schiedspersonen auf regionaler Ebene.

(2) Im Rahmen der Aufgabenstellung im Sinne des Absatzes 1 hat die Bezirksvereinigung auf regionaler Ebene insbesondere folgende Zuständigkeiten:

a) die Durchführung von Aus- und Fortbildungen auf regionaler Ebene in Abstimmung mit dem Landesvorstand,

b) Werbung, Ermittlung und Erfassung von Mitgliedern in einem Mitgliederverzeichnis,

c) zur Durchführung des Beitragseinzugsverfahrens Mitteilung des aktuellen Mitgliederbestandes / Mitgliederverzeichnisses (ohne Ehrenmitglieder) nach dem Stand vom 31.08. eines jeden Jahres sowie eines aktuellen Verzeichnisses des jeweiligen Vorstandes bis zum 15.09. an den Landesvorstand, zur Weiterleitung an den BDS e.V.,

d) Festsetzung der Höhe der Staffelbeiträge in Abstimmung mit dem Vorstand der Landesvereinigung,

e) Unterrichtung der Mitglieder über die Arbeit des BDS e.V. und der Landesvereinigung.

(f) Den Bezirksvereinigungen obliegt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit besonders die Kontaktpflege zu den Gemeinden und Polizeidienststellen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

IV. Auflösung des Vereins

§ 15

Auflösung

Für die Auflösung der Bezirksvereinigung gilt § 22 Absatz 1 der Bundessatzung des BDS e.V. entsprechend. Bei Auflösung der Bezirksvereinigung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (§ 3) geht das Vermögen der Bezirksvereinigung an die Städte und Gemeinden im Bezirk der Bezirksvereinigung.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 21.03.2015 von den Mitgliedern der Bezirksvereinigung Neubrandenburg beschlossen und tritt am 22.03.2015 in Kraft.